

mittendrin e.V.

**INKLUSION
SCHAFFEN
WIR!**

mittendrin e.V. / Luxemburger Str. 189 / 50939 Köln

An die Mitglieder
des Ausschusses Schule und Weiterbildung

mittendrin e.V. / Luxemburger Str. 189 / 50939 Köln
Telefon 0221 - 33 77 630 / info@mittendrin-koeln.de
www.mittendrin-koeln.de

**Betreff: Anfrage AN/0609/2023 – Beförderung von Inklusionskindern
in der Sitzung am 21.08.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

kommende Woche ist die nächste Sitzung des Schulausschusses. Soweit ich informiert bin, liegen noch keine neuen Informationen der Verwaltung zu dem Thema vor.

Die leider erst wenige Stunden vor der letzten Sitzung gelieferten Zahlen zeigen allerdings schon deutlich, dass es einen großen Unterschied zwischen den bewilligten Anträgen in Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen gibt. In Förderschulen wurden in den letzten 5 Jahren fast alle Anträge bewilligt (94-96%). Im Gemeinsamen Lernen wurden 2018 auch noch 96% der Anträge bewilligt, 2019 nur noch 49%, 2020: 86%, 2021: 62%, 2022: 68%. Das sind in den letzten Jahren mehr als 30 % weniger Genehmigungen als in Förderschulen.

Tatsächlich ist der auffällige Unterschied zwischen Genehmigungen an Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen aber noch viel größer als aus diesen Zahlen hervorgeht.

Denn viele der bewilligten Anträge sind nur Teilbewilligungen, bei denen z.B. nur die Fahrt an einzelnen Wochentagen, eine Kilometerpauschale von 13 ct oder die Möglichkeit genehmigt wurde, in Ausnahmefällen ein Taxi zu bestellen und die Rechnung plus diverser anderer Nachweise einzureichen, damit die Verwaltung prüfen kann, ob die Fahrt erstattet wird. All diese als Genehmigungen gezählten Teilgenehmigungen sind für betroffene Familien gleichbedeutend mit Ablehnungen, da sie – wenn überhaupt – nur marginale Entlastung bei gleichzeitig hohem bürokratischem Aufwand bedeuten.

Schüler*innen auf inklusiven Schulen bekommen nur dann eine Genehmigung der Schülerbeförderung, wenn die Arbeitgeber beider Elternteile nachweisen, dass die Eltern zu den konkreten Bring- und Holzeiten nicht abkömmlich sind. Ist ein Elternteil zum Beispiel selbstständig, arbeitet in Gleitzeit, im Schichtdienst oder ist arbeitslos, haben die Schüler*innen keine Chance auf Schülerbeförderung. Da sowohl Schulen als auch die Schulaufsicht die Eltern dementsprechend informieren, stellen viele Familien keinen Antrag und tauchen in der Statistik nicht auf.

Welche Möglichkeiten haben diese Eltern dann? Ein Teil der Eltern reduziert die Arbeitszeit und nimmt Einbußen in Einkommen und Rente in Kauf, weil ihnen die Inklusion ihrer Kinder wichtig ist. Alle anderen, die sich das nicht leisten können oder wollen, melden ihre Kinder in Förderschulen an, auch wenn sie eigentlich eine inklusive Schule vorziehen würden. Auch diese Eltern müssten erfasst werden, um relevante Zahlen zu haben.

Auf die Frage, ob die Voraussetzungen für die Schülerbeförderung an Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen gleich seien, antwortete die Verwaltung in der letzten Sitzung des Schulausschusses: „Ja“. Dem widersprechen wir deutlich: Die gelieferten Zahlen und unser Beratungsalltag zeichnen ein völlig anderes Bild. Eltern und Lehrer*innen von Förderschulen berichten, dass beim Antrag in Förderschulen die Arbeitszeiten der Eltern **nicht** abgefragt werden. Im Antragsformular wird lediglich darauf hingewiesen, dass das überprüft werden kann. Uns ist kein einziger Fall bekannt, wo das passiert ist. Im Gemeinsamen Lernen hingegen müssen die Eltern detailliert darlegen, wann und wie viel die Eltern arbeiten, was dann auch noch sehr genau überprüft wird.

Fazit: In Köln haben aktuell nur Kinder die Möglichkeit, eine inklusive Schule zu besuchen, deren Eltern sich leisten können (und wollen), die Arbeitszeit zu reduzieren, um den Fahrdienst zu übernehmen. Alle anderen Kinder werden an einer Förderschule angemeldet, womit das Recht auf Teilhabe für diese Kinder verletzt wird.

Wir fragen:

1. Wie ist dieser Sachverhalt mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar, die Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert hat? In Artikel 24 der UN-BRK steht: *„Dabei ist sicherzustellen, dass behinderte Menschen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Behinderte Kinder dürfen also nicht aufgrund ihrer Behinderung vom Besuch einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule ausgeschlossen werden. Vielmehr soll ihnen gleichberechtigt mit anderen – nichtbehinderten – Kindern der Zugang zu einem einbeziehenden (inklusivem), hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht ermöglicht werden. (...) Innerhalb des allgemeinen Bildungssystems sollen angemessene Vorkehrungen getroffen und die notwendige Unterstützung geleistet werden, um eine erfolgreiche Bildung zu erleichtern.“*
>> <https://www.behindertenrechtskonvention.info/bildung-3907/>
2. Ist es vertretbar, dass sich die Stadt Köln auf die Schülerfahrtkostenverordnung beruft und den in der Verordnung enthaltenen Rahmen des Ermessens gegen Null schrumpft, wenn sie nicht in der Lage ist, Schüler*innen wohnortnahe Schulplätze anzubieten, wodurch die Probleme erst entstehen?
3. Wie ist diese Praxis der Verwaltung mit dem Inklusionsplan der Stadt Köln vereinbar?
>> <https://www.stadt-koeln.de/artikel/04859/index.html>
4. Im Schulgesetz steht, dass Inklusion immer der Förderschule vorzuziehen ist. Wie kann es dann sein, dass die Rahmenbedingungen so unterschiedlich sind?

Nun hat das neue Schuljahr begonnen und wieder haben sich verzweifelte Familien in unserer Beratungsstelle gemeldet, die eine Ablehnung auf ihren Antrag auf Schülerbeförderung ins Gemeinsame Lernen erhalten haben. Andere warten noch auf eine Antwort.

Folgendes Fallbeispiel zeigt, wie rigide die Verwaltung im Genehmigungsverfahren vorgeht und was das konkret für die Familien bedeutet:

Familie P. hat sich für ihren Sohn die nächstgelegene Gesamtschule gewünscht. Sie ist mit dem Fahrrad zu erreichen, so dass berechtigte Hoffnung besteht, dass ihr Sohn mit Down-Syndrom den Weg mittelfristig allein schaffen wird.

Leider hat er aber einen Platz in einer 10 km entfernte Schule zugewiesen bekommen. Der Junge ist sehr enttäuscht, dass er nun nicht mit seinen Freunden aus der alten Klasse und den Nachbarskindern gemeinsam in die Schule gehen kann.

Außerdem sollen die Eltern ihr Kind nun täglich von Nippes nach Bocklemünd fahren. Das sind zwei Mal am Tag mehr als 10 km einfach, also insgesamt über 40 km Fahrt täglich. Der Antrag auf Schülerbeförderung wurde abgelehnt. Laut Ablehnungsschreiben der Stadt kann das Kind den Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln in 97 Minuten zurücklegen (Hinweg: 52 min, Rückweg: 45 min). Zitat: „*Hierbei ist die tägliche Verkehrslage (z.B. Stau etc.) nicht zu berücksichtigen.*“ Das heißt, die Fahrt wird in Realität häufig auch länger dauern.

Da die Mutter freiberuflich tätig ist, sei sie in der Lage, ihre Arbeitszeiten entsprechend zu organisieren, heißt es weiter unten im Schreiben. Zitat: „*In Ihrem Fall wurde festgestellt, dass die Schulwegdauer von mehr als 3 Stunden unterschritten wird und Sie zeitlich in der Lage sind, Ihr Kind auf dem Schulweg zu begleiten. Aus diesen Gründen werden die Fahrkosten im Schuljahr 2023/2024 für die Beförderung zur oben genannten Schule nicht übernommen.*“

Wir fragen: Warum soll jemand, der selbstständig arbeitet, in der Lage sein, drei Stunden des Tages für den Taxidienst seines Kindes zur Verfügung zu stehen, nur weil die Zeit frei eingeteilt werden kann? Wann soll denn dann die liegengeliebene Arbeit erledigt werden?

Für den Antrag musste die Familie mit dem Kind zum Gesundheitsamt, wo festgestellt wurde, dass das Kind nicht in der Lage ist, den Weg mit der Bahn selbstständig zu bewältigen. Das heißt, entweder bringen die Eltern ihr Kind jeden Tag mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in die Schule und sind dann mit Hin- und Rückweg – wenn es verkehrstechnisch gut läuft – $2 \times 97 = 194$ Minuten unterwegs. Das sind mehr als 3 Stunden. Oder sie fahren mit dem Auto, das sie eigentlich abschaffen wollten, und sind dann trotzdem insgesamt 2 Stunden pro Tag unterwegs.

In dem Schreiben wird weiter erklärt: „*Der Einsatz von Schulbussen und -taxis durch den Schulträger erfolgt im Rahmen des freien Ermessens der Verwaltung, und ist ausschließlich auf der Grundlage der Vorschriften zur Verordnung zur Ausführung des 97 Abs. 4 SchulG NRW- der Schülerfahrkostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung – durchzuführen.*“

*Nach dieser Verordnung hat der Schulträger bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen lediglich die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schüler*innen zur und von der Schule zu tragen. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung (§ 3 SCHfkVO)*

*Von daher kann ein Anspruch auf Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs (Schulbus- oder Schultaxieinsatz) weder von den Schüler*innen, den Eltern noch von der Schule geltend gemacht werden. Der Schulträger entscheidet über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Er ist gehalten, bei der Festsetzung einer bestimmten Beförderungsart eine **zumutbare** und wirtschaftliche Weise zu wählen.“*

Wir fragen: Sind 2-3 Stunden Fahrzeit für die Eltern wirklich zumutbar? Entspricht der gegen Null geschrumpfte Rahmen des Ermessens dem Inklusionsplan der Stadt Köln?

Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Wegstreckenentschädigung zu stellen, die 13 ct pro Kilometer beträgt. Damit kann die Familie, trotz der weiten Strecke, nicht einmal ein halbes Bahnticket bezahlen und muss einen weiteren Antrag stellen, nachdem sie für den Antrag auf Schülerbeförderung schon diverse Formulare ausfüllen und Arbeitsnachweise von den Arbeitgebern organisieren musste und zusätzlich beim Gesundheitsamt war.

Weiter oben in dem Schreiben steht: „*Schulweg im Sinne der Schülerfahrtkostenverordnung ist gemäß § 7 der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen Wohnung und der **nächstgelegenen** Schule oder anderem Unterrichtsort. Bei der Max-Ernst-Gesamtschule, Tollerstr. 16, 50829 Köln, handelt es sich um die nächstgelegene, **aufnahmebereite** und geeignete Schule nach § 9 SchfkVo.“*

Die Familie hatte sich die tatsächlich nächstgelegene, geeigneten Schule gewünscht, den Platz aber nicht bekommen, weil es zu wenige Plätze im Gemeinsamen Lernen gibt. Das Problem liegt also bei der Stadt, die nicht in der Lage ist, ausreichend wohnortnahe Schulplätze zu schaffen. Darf sie dann die Verantwortung auf den Schultern der Eltern abladen?

Die Vorgehensweise der Verwaltung ist nicht zumutbar und entspricht weder der UN-BRK noch dem Inklusionsplan der Stadt Köln und auch nicht dem Schulgesetz von NRW.

Deshalb fordern wir, dass die Stadt Köln als wichtigen Schritt zur Umsetzung von Inklusion allen Schüler*innen mit Behinderung einen wohnartnahen Schulplatz im Gemeinsam Lernen anbietet, den sie selbständig erreichen können. Ist das nicht möglich, muss ein Schulbusverkehr eingerichtet werden, mit dem auch diese Schüler*innen selbständig zu Ihrer Schule kommen.

Bei weiteren Fragen zum Thema wenden Sie sich gerne an mich. Wir werden am 21. August auch wieder ab 14 Uhr vor dem Rathaus sein und stehen sehr gerne zu Gesprächen bereit.

Viele Grüße!
Ute Berger

Telefon: 0173 - 5455165